

RECHTSWISSENSCHAFTLICHES STUDIUM – ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

10.10.2008

Univ. Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Name:

Teil A (23 Punkte)

1. Bundesgesetzgeber; Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG (Monopolwesen).....(1)/\_\_
2. a) Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) schützt das Betreiben von Glücksspielen als selbständige Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist.....(2)/\_\_  
b) Erwerbsfreiheit steht unter (formellem) Gesetzesvorbehalt: zulässiger Grundrechtseingriff setzt Verfolgung eines Ziels im öffentlichen Interesse und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs voraus.....(2)/\_\_
3. a) Bescheid, da eine von einer Verwaltungsbehörde (Bundesminister) erlassene, individuell-konkrete Rechtsnorm mit Außenwirksamkeit vorliegt, die aufgrund eines förmlichen Verfahrens ergangen ist.....(1)/\_\_  
b) BMin ist letztinstanzliche Verwaltungsbehörde, Instanzenzug ist daher erschöpft; Bescheidbeschwerde an VfGH und/oder VfGH (Art 131 Abs 1 Z 1/Art 130 Abs 1 lit a B-VG und Art 144 Abs 1 B-VG) .....(2)/\_\_
4. a) Der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegt die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes (Art 148 a B-VG); Casinos Austria AG ist aber ein vom Bund verschiedener Rechtsträger, daher unterliegt sie nicht der Kontrolle der Volksanwaltschaft.....(2)/\_\_  
b) Legitimation der Volksanwaltschaft zur Stellung von Normenkontrollanträgen muss verfassungsgesetzlich eingeräumt sein; Art 148e B-VG sieht aber nur Antragsrechte in Bezug auf Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen des Bundes vor, Gesetzesprüfungsanträge sind daher nicht zulässig .....(1)/\_\_
5. Individualantrag an VfGH (Art 140 Abs 1 B-VG) setzt einen unmittelbaren und aktuellen Eingriff in die Rechtssphäre sowie Umwagsunzumutbarkeit voraus; letzteres aber nicht gegeben, da Weg über Konzession – wenn auch aussichtslos – offen steht. R muss daher Konzession beantragen, anschließend den Instanzenzug ausschöpfen und kann dann Bescheidbeschwerde an VfGH erheben.....(3)/\_\_
6. a) Bundesbehörde; gesetzvertretende Verordnung der Bundesregierung (Art 78 c Abs 2 B-VG); Sicherheitsdirektion, Bundesminister für Inneres .....(3)/\_\_  
b) UVS Oö (Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG, § 51 Abs 1 VStG).....(1)/\_\_  
c) Niederlassungsfreiheit: Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen MS durch natürliche oder juristische Personen unter Begründung einer Niederlassung; Niederlassungsfreiheit ist in Art 43 EGV, sohin im Primärrecht verankert.....(2)/\_\_  
d) Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts, Verdrängung des entgegenstehenden nationalen Rechts im konkreten Fall .....(1)/\_\_  
e) EuGH, Vorabentscheidungsverfahren (Art 234 EGV). UVS ist als Gericht iSd EGV vorlageberechtigt, nicht aber vorlageverpflichtet, da er aufgrund der nachprüfenden Kontrolle durch VfGH und VwGH kein letztinstanzliches Gericht ist.....(2)/\_\_

(23)/\_\_

## Teil B (23 Punkte)

### A. FORMALIEN

- a) Geschäftsstelle der ausstellenden Behörde: Bezirkshauptmannschaft von Freistadt; Schriftsatzform: GZ, Ort, Datum, Adressat (SV Pregarten, vertreten durch den Obmann Herrn Schmelzer, Gartenstraße 2, 4230 Pregarten), Bescheidbezeichnung, Begründung, Unterschrift, Trennung Spruch/Begründung/SV/Beweiswürdigung/rechtliche Beurteilung, Aufbau/Gesamteindruck .....(3)/\_\_\_
- b) Rechtsmittelbelehrung (§ 61 AVG): Berufung; 2-Wochen-Frist; schriftliche Einbringung (§ 13 Abs 1 AVG); Einbringungsstelle: Bezirkshauptmannschaft Freistadt; Berufungsbehörde: Oö Landesregierung; begründeter Berufungsantrag; Bescheidbezeichnung .....(1)/\_\_\_

### B. SPRUCH

- a) Einleitungssatz: zuständige Behörde (Bezirkshauptmann von Freistadt); Funktion (Landesverwaltung I. Instanz) .....(1)/\_\_\_
- b) Stattgabe gemäß § 14 Abs 1 Oö NSchG; Auflagen gemäß § 14 Abs 2 Oö NSchG .....(1)/\_\_\_

### C. BEGRÜNDUNG

#### I. Relevanter Sachverhalt

SV Pregarten betreibt auf dem ihm gehörigen nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmeten Grundstück (EZ 211, Gartenstraße 2, 4230 Pregarten, Bezirk Freistadt) eine Sport- und Freizeitanlage, Erweiterung um eine 1556 m<sup>2</sup> große betonierte bzw. asphaltierte Fläche. Abholzung von 2000 m<sup>2</sup> Wald, Zuschüttung des alten Weihers, Errichtung eines Ersatzweihers ( 125 m<sup>2</sup>, 1 m Tiefe); Antrag vom 01.09.2008, schriftlich samt Lageplan und Projektbeschreibung; bei Ersatzweiher muss zusätzlich 50 cm breiter Schilfgürtel angepflanzt werden, Errichtung vor Zuschüttung, Umsiedelung der Laubfrösche, keine Vertreibung durch Baulärm, negative Auswirkungen auf geringstes Maß reduziert, Einschränkung des biotischen und abiotischen Wirkungsgefüges durch Waldabholzung vernachlässigbar, da genug Waldfläche in unmittelbarer Umgebung, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. ....(2)/\_\_\_

#### II. Beweis(würdigung)

PV, Grundbuchsauszug, Projektbeschreibung, Lageplan, Gutachten Dr. Frank, Gutachten Ing. Land, Schreiben des Herrn Huber, Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pregarten .....(1)/\_\_\_

Beweiswürdigung: Widersprüche hinsichtlich Gutachten Dr. Frank und Schreiben des Herrn Huber; Argumentation.....(2)/\_\_\_

#### III. Rechtliche Beurteilung

a) **Bewilligungspflicht (§ 5 Oö NSchG)**: Grünland: Legaldefinition in § 3 Z 6 Oö NSchG; § 5 Z 5 Oö NSchG: unabhängig von Flächenausmaß ist die Erweiterung von Sportanlagen bewilligungspflichtig, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche erforderlich ist; Subsumtion: Grünlandwidmung liegt vor, Bodenversiegelung durch Betonieren und Asphaltieren auf einer Fläche von 1556 m<sup>2</sup> Grundfläche; Antragslegitimation gegeben .....(2)/\_\_\_

b) **Erteilung der Bewilligung (§ 14 Abs 1 Z 1 Oö NSchG)**:

- keine Schädigung des Naturhaushaltes: Legaldefinition „Naturhaushalt“ in § 3 Z 10 Oö NSchG); Naturhaushalt zwar durch Abholzung von 2.000 m<sup>2</sup> Wald beeinträchtigt, aber negative Effekte erreichen nur vernachlässigbar geringes Maß, daher keine Schädigung
- keine Schädigung der Grundlage von Lebensgemeinschaften von Tierarten: Trockenlegung des Weihers entzieht dem Laubfrosch die Lebensgrundlage. Ersatzweiher so wie projektiert nicht ausreichend
- keine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft: unbestimmter Gesetzesbegriff, Auslegung: potenzielle Rückzugsräume der Bevölkerung, bestehende Erholungseinrichtungen wie Badeplätze; Weiher stand im Mittelpunkt des Erholungsnahgebietes, durch den Ersatzweiher und den Wald in der Umgebung wird Erholungswert nicht beeinträchtigt
- keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: durch Ersatzweiher nicht beeinträchtigt.....(5)/\_\_\_

c) **Auflage (§ 14 Abs 2 Oö NSchG)**: Ufergürtel und Ansiedlung von Laubfröschen erforderlich, um Schädigung der Grundlage von Lebensgemeinschaften von Tieren auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren, Beschränkung auf möglichst geringes Maß genügt, vollständiger Ausschluss von Schädigungen nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich .....(2)/\_\_\_

d) **Form der Anträge (§ 38 Abs 2 Oö NSchG)**:

Art, Umfang und Lage des Vorhabens sind anzugeben; Subsumtion: Lageplan und Projektbeschreibung beigelegt, TB-Merkmal erfüllt.....(1)/\_\_\_

e) **Rechtsentscheidung** (arg. § 14 Abs 1 Oö NSchG: eine Bewilligung ... ist zu erteilen) .....(1)/\_\_\_

f) **Zuständigkeit (§ 48 Abs 1 Oö NSchG iVm § 3 Z 1 AVG)**: Bezirkshauptmann von Freistadt .....(1)/\_\_\_

(23)/\_\_\_

**Teil C** .....(4)/\_\_

**Punkte** (Vorkorrektur): ..... (50) \_\_

**Punkte Prof. Leitl-Staudinger** ..... (50) \_\_

Bewertungsschema: 50 - 44 Punkte ..... = sehr gut (1)  
43 - 38 Punkte ..... = gut (2)  
37 - 32 Punkte ..... = befriedigend (3)  
31 - 26 Punkte ..... = genügend (4)  
25 und weniger Punkte ... = nicht genügend (5)